

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen
Landtages der XV. Gesetzgebungsperiode

Regierungsvorlage

Zahl 15 - 432

Beilage 514

Gesetz vom, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1971 geändert wird (3. Novelle zum Gemeindebedienstetengesetz 1971)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeindebedienstetengesetz 1971, LGB1.Nr. 13/1972 in der Fassung der Gesetze LGB1.Nr. 25/1980 und 43/1989, wird wie folgt geändert:

1. Der 3. Abschnitt lautet:

"3. Abschnitt Gemeindeverwaltungsdienstprüfung

§ 11 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission für die Gemeindeverwaltungsdienstprüfung wird beim Amt der Landesregierung errichtet. Sie besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden oder dessen rechtskundigen Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern (Ersatzmitgliedern), die von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und zwei Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind dem Stand der Landesbeamten, die anderen zwei Mitglieder (Ersatzmitglieder) dem Stand der Gemeindebeamten zu entnehmen.

Ein Mitglied muß mindestens vier Jahre als Landesbeamter in einer Gemeinde des Burgenlandes tätig gewesen sein.

§ 12 Zulassung zur Gemeindeverwaltungsdienstprüfung

(1) Gemeindebeamte sind zur Ablegung der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung zuzulassen, wenn sie den Besuch eines

geeigneten Prüfungsvorbereitungskurses nachweisen. Als geeignet gilt ein Kurs, wenn er die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne des § 13 zum Ziel hat.

(2) Die Zulassung zur Prüfung ist im Dienstwege bei der Prüfungskommission schriftlich zu beantragen. Der Bürgermeister (Obmann des Gemeindeverbandsausschusses) hat den Antrag auf Zulassung zur Prüfung unverzüglich an die Prüfungskommission weiterzuleiten.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung hat der Vorsitzende der Prüfungskommission mit Bescheid zu entscheiden. Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

§ 12 a

Prüfungsverfahren

(1) Die Gemeindeverwaltungsdienstprüfung ist schriftlich und mündlich abzulegen und gliedert sich in drei Abschnitte. Der erste Abschnitt der Prüfung ist vor dem zweiten Abschnitt abzulegen.

(2) Im übrigen ist § 33 Abs. 1 bis 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl.Nr. 333, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 13

Prüfungsgegenstände

(1) Im ersten Abschnitt der schriftlichen Prüfung hat der Beamte nachzuweisen, daß er in der Lage ist, auf Grund von zur Verfügung gestellten Unterlagen Erledigungen sowohl im behördlichen Bereich als auch im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung der Gemeinde zu entwerfen.

(2) Der erste Abschnitt der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Bundes- und Landesverfassung,
2. Behördenorganisation,
3. Verwaltungsverfahrensrecht,
4. Dienstrecht der Gemeindebediensteten,
5. Gemeinderecht,
6. Wahl- und Bürgerrechte,

7. Raumordnungs- und Baurecht,
8. Polizei- und Feuerwehrrecht,
9. Grundzüge des Umweltrechtes, insbesondere Gewerberecht, Wasser- und Entsorgungsrecht, Naturschutzrecht,
10. Grundzüge des Agrarrechtes, insbesondere Jagd- und Fischereirecht, Wein- und Weinbaurecht, Forstrecht, Grundverkehrsrecht und Bodenreform, Feldschutzrecht, Veterinärrecht,
11. Grundzüge des Gesundheits- und Sozialrechtes, insbesondere Krankenanstaltenrecht, Leichen- und Bestattungswesen, Sozial- und Behindertenhilfe.

(3) Im zweiten Abschnitt der schriftlichen Prüfung hat der Beamte nachzuweisen, daß er in der Lage ist, auf Grund beigestellter Unterlagen die im Rahmen der Haushaltsführung der Gemeinde anfallenden Aufgaben zu erfüllen.

(4) Der zweite Abschnitt der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Finanzverfassung und Finanzausgleich,
2. Materielles Abgabenrecht und Abgabeverfahren,
3. Haushaltsrecht, insbesondere Voranschlag und Rechnungsabschluß, Gebarungskontrollen und Vergaberichtlinien,
4. Kassen- und Rechnungswesen.

(5) Im dritten Abschnitt der schriftlichen Prüfung hat der Beamte nachzuweisen, daß er in der Lage ist, die Aufgaben der Personenstandsbehörde und der Staatsbürgerschaftsevidenz zu besorgen.

(6) Der dritte Abschnitt der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Personenstandsrecht, insbesondere Führung der Personenstandsbücher, Ausstellung von Urkunden aus den Personenstandsbüchern, Altmatrikenvorschriften und Verfahrensrecht,
2. Personenrecht, Familienrecht (Ehe- und Kindschaftsrecht), Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht sowie die Bestimmungen über die Sachwalterschaft,
3. Namensrecht,
4. Einschlägige Bestimmungen des internationalen Privatrechtes einschließlich der Behandlung ausländischer Entscheidungen in Eheangelegenheiten,
5. Staatsbürgerschaftsrecht und Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz,
6. Gebühren- und Abgabenrecht auf dem Gebiet des Personenstands- und Staatsbürgerschaftsrechts.

§ 14

Schriftliche Prüfung

(1) Die Themen der schriftlichen Prüfung sind von dem Mitglied der Prüfungskommission, das für die Prüfung des betreffenden Gegenstandes bestimmt ist, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder dessen Stellvertreter zu bestimmen, wobei gleichzeitig die für die Behandlung der Themen notwendigen Behelfe festzulegen sind. Die Benützung anderer Behelfe als Gesetzestexte ist unzulässig. Für die Bearbeitung der Themen muß dem Beamten ein Zeitraum von mindestens sechs Stunden zur Verfügung stehen.

(2) Die schriftliche Prüfung ist unter Aufsicht abzuhalten. Der aufsichtsführende Beamte ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestimmen. Der Zeitpunkt der Übernahme der Prüfungsaufgabe und der Abgabe der Prüfungsarbeit ist in dem Prüfungsakt zu vermerken.

§ 15

Mündliche Prüfung

Bei der mündlichen Prüfung ist der Beamte aus den einzelnen Gegenständen von den vom Vorsitzenden der Prüfungskommission hiefür bestimmten Prüfungskommissären zu prüfen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission ist berechtigt, Fragen aus allen Prüfungsgegenständen zu stellen.

§ 16

Ergebnis der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung

- (1) Über das Ergebnis eines jeden Abschnittes der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung hat die Prüfungskommission in geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit zu beschließen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat seine Stimme zuletzt abzugeben.
- (2) Hat die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission die Überzeugung gewonnen, daß der Beamte über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im jeweiligen Prüfungsabschnitt verfügt, so ist die Prüfung über diesen Prüfungsabschnitt bestanden.
- (3) Hat nicht die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission ausreichende Beherrschung des Prüfungsstoffes im jeweiligen Prüfungsabschnitt durch den Beamten festgestellt, so hat dieser die Prüfung über diesen Prüfungsabschnitt nicht bestanden. In diesem Falle kann die Prüfung über diesen Prüfungsabschnitt frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Eine mehr als zweimalige Wiederholung jedes Prüfungsabschnittes ist unzulässig.
- (4) Über die bestandene Gesamtprüfung ist dem Beamten ein Zeugnis auszustellen, in dem der Prüfungserfolg anzuführen und das von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigen ist. Haben alle Mitglieder der Prüfungskommission die Überzeugung gewonnen, daß der Beamte die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in dem Prüfungsabschnitt aufweist und ist die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission der Auffassung, daß der Prüfungserfolg in einzelnen Gegen-

ständen als ausgezeichnet zu bewerten ist, so sind der Angabe des Prüfungserfolges die Worte "mit Auszeichnung aus" beizufügen.

(5) Hat ein Beamter die Prüfung nicht bestanden, so ist er von dem Beschluß der Prüfungskommission in Kenntnis zu setzen. Diese Mitteilung ist kein Bescheid.

§ 16 a

Anrechnung auf die Gemeindeverwaltungsdienstprüfung

Hat der Beamte bereits eine andere Dienstprüfung erfolgreich abgelegt, kann der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag des Beamten mit Bescheid bestimmen, daß sich die Prüfung nicht auf jene Gegenstände zu erstrecken hat, die für die bereits abgelegte Prüfung zumindest im gleichen Umfang vorgesehen sind wie in der nunmehrigen Prüfung. Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig."

2. Der bisherige Absatz 2 des § 37 erhält die Absatzbezeichnung "(3)". Nach § 37 Abs. 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) Abweichungen von dem im Absatz 1 festgelegten Kostenteilungsschlüssel können durch übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse der verbandsangehörigen Gemeinden verfügt werden."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeines

Das Gemeindebedienstetengesetz 1971, LGBI.Nr. 13/1972, regelt im 3. Abschnitt des I. Teiles unter dem Titel "Gemeindeverwaltungsdienstprüfung" das Prüfungswesen der Beamten der Gemeinde und Gemeindeverbände des Burgenlandes. Seit dem Inkrafttreten des Gemeindebedienstetengesetzes mit 1. Jänner 1972 wurden die Prüfungsvorschriften nicht geändert. Die soziale und rechtliche Entwicklung in den letzten beiden Jahrzehnten brachte es jedoch mit sich, daß auch den Gemeinden und Gemeindeverbänden eine Fülle neuer Aufgaben übertragen wurde, deren ordnungsgemäße und rechtlich einwandfreie sowie sparsame und wirtschaftliche Besorgung eine gut funktionierende Gemeindeverwaltung erfordert. Die die politische Verantwortung in den Gemeinden tragenden gewählten Organe können die mit ihrer Funktion verbundenen Aufgaben aber nur dann optimal wahrnehmen, wenn ihnen gut ausgebildetes Personal zur Verfügung steht. Die Hauptverantwortung bei der Führung des Gemeindeamtes liegt bei dem in die Verwendungsgruppe B einzustufenden pragmatisierten Gemeindebediensteten, der zum Leiter des Gemeindeamtes bestellt ist. Da gemäß § 4 Abs. 3 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 zum Leiter des Gemeindeamtes nur bestellt werden darf, wer die Gemeindeverwaltungsdienstprüfung mit Erfolg abgelegt hat, kommt den die Prüfung der Gemeindebeamten regelnden Vorschriften eine entscheidende Bedeutung zu. Durch die abzulegende Gemeindeverwaltungsdienstprüfung soll gewährleistet sein, daß den Gemeindeämtern nur bestens ausgebildete und geprüfte Fachkräfte vorstehen, die über jene Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zu Leitung eines Gemeindeamtes und zur Unterstützung des Bürgermeisters und der übrigen Gemeindefunktionäre in der heutigen Zeit unbedingt erforderlich sind.

Der Erreichung dieses Zieles soll der vorliegende Entwurf einer 3. Novelle zum Gemeindebedienstetengesetz 1971 dienen. Der Entwurf enthält im wesentlichen

- eine Neugliederung der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung in 3 Abschnitte,
- eine Neufassung und einen Ausbau des Kataloges der Prüfungsgegenstände,
- eine Änderung der Bestelldauer der Prüfungskommission,
- geänderte Voraussetzungen für die Zulassung zur Gemeindeverwaltungsdienstprüfung, insbesondere die Pflicht zum Besuch eines geeigneten Vorbereitungsseminars,
- Bestimmungen über das Prüfungsverfahren,
- die Möglichkeit der Anrechnung von Teilen einer bereits abgelegten Dienstprüfung auf die Gemeindeverwaltungsdienstprüfung nach diesem Gesetz.

Die Ablegung der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung soll - wie bisher - nur für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde (Gemeindeverband) stehenden Bediensteten zwingend vorgeschrieben und als Definitivstellungserfordernis sowie als Voraussetzung für die Bestellung zum Gemeindeamtsleiter festgelegt werden. Von einer gesetzlichen Regelung des Prüfungswesens für die Gemeindevertragsbediensteten wird Abstand genommen, da auch die Ablegung einer Dienstprüfung für Landesvertragsbedienstete nicht gesetzlich normiert ist. Im übrigen ist durch die auf Gemeindebedienstete sinngemäß anwendbare Bestimmung des § 243 BDG 1979 gewährleistet, daß jene Vertragsbediensteten in der Gemeinde, die die Vollmatura abgelegt haben und somit über die Voraussetzungen für die Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis verfügen, einen Anspruch auf Zulassung zur Gemeindeverwaltungsdienstprüfung haben.

Da mit der Führung des Standesamtes in einer Gemeinde (Gemeindeverband) auch eine nicht in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehende Person (z.B. Bürgermeister oder Landesbediensteter) sowie ein Gemeindevertragsbediensteter betraut werden kann, muß durch eine

gesetzliche Regelung sichergestellt werden, daß auch diese Person über die zur Führung eines Standesamtes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Aus systematischen Gründen - vom persönlichen Anwendungsbereich des 3. Abschnittes des I. Teiles des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 sind nur Beamte und Vertragsbedienstete der Gemeinden erfaßt - soll das Prüfungswesen der nicht in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde (Gemeindeverband) stehenden Standesbeamten in einem von der Abteilung II - Gemeindeangelegenheiten gleichzeitig eingebrachten Entwurf eines Standesbeamten - Prüfungsgesetzes geregelt werden.

Mit dem vorliegenden Entwurf einer 3. Novelle zum Gemeindebedienstetengesetz 1971 sind keine Mehrkosten für das Land verbunden.

. Besondere Bemerkungen

1. Zu Artikel I Z.1:

§ 11:

Die Mitglieder der Prüfungskommission für die Gemeindeverwaltungsdienstprüfung sollen für fünf Jahre und nicht - wie bisher - für drei Jahre bestellt werden, da die Funktionsperiode der übrigen beim Amt der Landesregierung eingerichteten Prüfungskommissionen für Landesbedienstete ebenfalls fünf Jahre beträgt. Zu Mitgliedern der Prüfungskommission sollen - wie schon derzeit - nur Landes- und Gemeindebeamte des Aktiv- und Ruhestandes bestellt werden können. Im Interesse einer Verbesserung der Standesbeamtenausbildung und -prüfung ist vorgesehen, daß ein Mitglied der Prüfungskommission eine mindestens vierjährige Praxis als Standesbeamter in einer Burgenländischen Gemeinde aufweisen muß.

§ 12:

Voraussetzung für die Zulassung zur Gemeindeverwaltungs-

dienstprüfung soll der Besuch eines geeigneten Prüfungsvorbereitungsseminars sein. Entsprechende Lehrgänge werden in erster Linie von der Verwaltungsschule des Landes Burgenland veranstaltet, könnten aber auch von anderen Ausbildungseinrichtungen durchgeführt werden. Der Kursinhalt hat sich an den Prüfungsgegenständen zu orientieren. Die nach der bisherigen Rechtslage verlangte Zulassungsvoraussetzung der mindestens zweijährigen zufriedenstellenden Verwendung als provisorischer Gemeindebeamter scheint in Zukunft im Hinblick auf die für die Prüfung zwingend notwendige Ausbildung entbehrlich. Auch die bisherige sechswöchige Frist für die Einbringung des Ansuchens um Zulassung zur Dienstprüfung soll entfallen. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden der Prüfungskommission über die Zulassung zur Prüfung soll kein ordentliches Rechtsmittel zulässig sein.

§ 12 a und § 13:

Die auch für Landesbeamte geltenden Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 über das Prüfungsverfahren sollen auf Gemeindebeamte für sinngemäß anwendbar erklärt werden. Sie regeln die Folgen des Rücktritts des Beamten von der Prüfung, seines Nichterscheinens zur Prüfung und der Unterbrechung einer Prüfung. Weiters wird angeordnet, daß bei Durchführung der Prüfung auf Behinderungen des Beamten soweit billige Rücksicht zu nehmen ist, als dies mit dem Ausbildungszweck vereinbar ist.

Die Novelle sieht eine Gliederung der Prüfung in drei Abschnitte vor, wobei in jedem Abschnitt eine schriftliche und eine mündliche Prüfung abzulegen sind. Der erste Prüfungsabschnitt umfaßt verwaltungsrechtliche, der zweite Abschnitt finanzrechtliche und der dritte Abschnitt standesamtsrechtliche Prüfungsgegenstände. Es soll durch eine gesetzliche Anordnung sichergestellt werden, daß der Verwaltungsteil (erster Abschnitt) vor dem Finanzteil

(zweiter Abschnitt) erfolgreich abgelegt wird. Der Standesamtsteil (dritter Abschnitt) kann vor, zwischen oder nach den anderen Abschnitten abgelegt werden. Die Anzahl der Prüfungsgegenstände mußte aus den im Allgemeinen Teil der Erläuterungen genannten Gründen erhöht werden.

§ 14 und § 15:

Die Bestimmungen über die Durchführung der schriftlichen und der mündlichen Prüfung blieben inhaltlich unverändert. Es wurde lediglich der Begriff "Kandidat" durch den Begriff "Beamter" ersetzt.

§ 16:

Da die Gemeindeverwaltungsdienstprüfung in drei Abschnitte gegliedert ist, soll die Prüfungskommission die Kenntnisse und Fähigkeiten des Beamten für jeden Prüfungsabschnitt gesondert beurteilen. Ein Prüfungsabschnitt gilt dann als bestanden, wenn die Mehrheit der Kommissionsmitglieder ausreichende Beherrschung des Prüfungsstoffes in diesem Abschnitt feststellt. Die gesamte Prüfung ist mit der erfolgreichen Ablegung der drei Prüfungsabschnitte bestanden. Das Kalkül für den einzelnen Prüfungsabschnitt kann somit auf "bestanden" oder auf "nicht bestanden" lauten. Ein positives Kalkül gibt dem Beamten die Möglichkeit, zur Prüfung über den nächsten Abschnitt anzutreten. Im Falle eines negativen Kalküls kann der Beamte die Prüfung über diesen Abschnitt frühestens nach drei Monaten wiederholen. Eine mehr als zweimalige Wiederholung jedes Prüfungsabschnittes ist unzulässig. Hat der Beamte alle drei Abschnitte bestanden, so lautet das Gesamtkalkül auf "bestanden" oder, wenn alle Kommissionsmitglieder jeden Prüfungsabschnitt als "bestanden" beurteilen und die Mehrheit der Kommissionsmitglieder den Prüfungserfolg in einzelnen Prüfungsgegenständen als ausgezeichnet bewertet, auf "bestanden" unter Beifügung der Worte "mit Auszeichnung aus".

Über die bestandene Gesamtprüfung ist dem Beamten ein Zeugnis auszustellen.

§ 16 a:

Durch diese Bestimmung soll die für Landesbeamte bestehende Möglichkeit einer teilweisen Anrechnung bereits erfolgreich abgelegter mindestens gleichwertiger anderer Dienstprüfungen auf Gemeindebeamte ausgedehnt werden. Es könnten sowohl Dienstprüfungen, die bei anderen Gebietskörperschaften abgelegt wurden, als auch die Landesbeamtenprüfung nach dem Landesbeamten-Prüfungsgesetz angerechnet werden. Die Anrechnung soll auf Antrag des Beamten mit Bescheid des Vorsitzenden der Prüfungskommission erfolgen. Gegen den Bescheid soll kein ordentliches Rechtsmittel zulässig sein.

2. Zu Artikel I Z. 2:

§ 37 des Gemeindebedienstetengesetzes regelt die Tragung des Aufwandes, der Gemeindeverbänden durch die Anwendung des Gemeindebedienstetengesetzes erwächst, und ordnet an, daß ein Viertel des Gesamtaufwandes vorweg die Sitzgemeinde zu tragen hat und daß die anderen drei Viertel alle verbandsangehörigen Gemeinden einschließlich der Sitzgemeinde nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl zu tragen haben. Dieser starre Kostenteilungsschlüssel drängt die Gemeinden im Falle einer Gemeindetrennung zur Fortführung ihres gemeinsamen Personal- und Sachaufwandes in die Richtung der Verwaltungsgemeinschaften. Diese Entwicklung ist deshalb nicht zweckmäßig, weil Verwaltungsgemeinschaften verfassungsrechtlich bedenkliche Gebilde sind und zum anderen über äußerst schwerfällige Organe verfügen. Es ist daher zweckmäßiger, durch die Beseitigung dieses starren Aufteilungsschlüssels den nach einer Gemeindetrennung neu gebildeten Gemeinden einen Anreiz zur Errichtung von

Gemeindeverbänden zu geben. Aufgrund eines nach § 37 Abs. 1 neu einzufügenden Absatzes 2 sollen daher die einem Gemeindeverband angehörigen Gemeinden durch übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse Abweichungen vom gesetzlich festgelegten Kostenteilungsschlüssel verfügen können.